



Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 02.01.2018

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES

Vor.	Frist not.	Gr. No.	Mitl.
RA	EINGEGANGEN		Verm. res.
SB	15. JAN. 2018		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zuh- rüg
zDA			Stel- lungen

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 19.12.2017
durch den Richter Menze

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Kläger zu 83 Prozent und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 17 Prozent.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteiles vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn ich der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restliche Mietzahlungs- sowie Schadensersatzansprüche aus einem beendeten Mietverhältnis.

Die Kläger als Vermieter schlossen mit den Beklagten als Mietern am 14.09.2009 einen Mietvertrag über die Wohnung [REDACTED]. Wegen des Inhaltes des Mietvertrages wird verwiesen auf denselben, überreicht als Anlage zur Klageschrift (Bl. 20–28 d.A.).

Bei Einzug leisteten die Beklagten eine Mietkaution in Höhe von EUR 920,00 an die Kläger. Die monatliche Miete einschließlich der Nebenkosten betrug zuletzt EUR 685,00.

Die Beklagten kündigten den Mietvertrag mit Wirkung zum 31.12.2016. Grund für die Kündigung war, dass die Kläger den Mangelbeseitigungsaufforderungen der Beklagten nicht nachgekommen waren. So war zum einen die Duschkabine der streitgegenständlichen Wohnung verrostet, weiterhin war eine der Rollladenanlagen defekt.

Auf die Miete für den Monat Dezember 2016 leisteten die Beklagten lediglich eine Zahlung in Höhe von EUR 51,79. Am 02.01.2017 zahlten die Kläger weitere EUR 11,79. Am 01.02., 01.03., 03.04. und 02.05 sowie von Juni bis Dezember 2017 leisteten die Beklagten jeweils weitere EUR 51,79 an die Kläger.

Nach Erteilung der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2016 stand den Klägern ein Anspruch auf eine Nebenkostennachzahlung in Höhe von EUR 165,55 zu, welchen sie von der von den Beklagten bei Einzug geleisteten Mietkaution in Abzug gebracht.

Die Rückgabe der Wohnung an die Kläger erfolgte am 28.12.2016. Die Kläger fertigten hierbei ein Übergabeprotokoll, die Beklagten verweigerten indes die Unterzeichnung desselben.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagten die Mietsache während der Mietzeit beschädigten sowie ob sie eine Betonplatte mit den Maßen von 2,5m x 3,5m in den Gartenbereich einbrachten.

Unstreitig beauftragten die Kläger während der Mietzeit die Firma [REDACTED] mit der Reparatur der von den Beklagten bemängelten Rollladenanlage. Hierbei wurde ein Rollladengurt ausgetauscht. Die Kosten für die Reparatur beliefen sich auf EUR 74,00.

Mit Schreiben vom 17.01.2017 forderte der nunmehrige Prozessbevollmächtigte der Kläger die Beklagten unter Fristsetzung zum 31.01.2017 auf, EUR 696,42 an die Kläger zu zahlen sowie die Betonplatte zu beseitigen. Wegen des Inhaltes des vorgerichtlichen Schreibens vom 17.01.2017 wird verwiesen auf dasselbe, überreicht als Anlage zur Klageschrift (Bl. 32 – 33 d.A.). Mit Schreiben vom 27.01.2017 wiesen die Beklagten die Forderung der Kläger zurück, räumten jedoch zugleich ein, sich in Zahlungsverzug mit der für Dezember 2016 geschuldeten Miete zu befinden.

Die Kläger behaupten, die Beklagten hätten im Gartenbereich eine Betonplatte mit den Maßen 2,5m x 3,5m errichtet, die als Fundament für einen Hühnerstall gedient habe. Die Kosten für die Entfernung würden EUR 1.213,21 brutto betragen. Die Kläger behaupten weiter, die Beklagten hätten Schäden an der Wohnung verursacht. So fehlten an drei Türen, denjenigen im Schlafzimmer, im Kinderzimmer sowie in der Küche, die zugehörigen Schlüssel. Weiterhin sei der innenseitig gelegene Griff der Balkontür abgebrochen sowie das Türblatt der Küchentür und der im Schlafzimmer gelegene Doppelserienschalter beschädigt worden. Für die Reparatur seien Kosten in Höhe von EUR 518,83 brutto aufzuwenden. Die Kläger behaupten zudem, dass die Beklagten die Duschwanne zerkratzt sowie die Duschwand beschädigt hätten. Die Kosten für eine Reparatur dieser Schäden betrage EUR 364,14 brutto.

Die Kläger haben am 03.03.2017 den Erlass eines Mahnbescheides gegen die Beklagten beantragt. Am 03.03.2017 ist ein Mahnbescheid gegen die Beklagten erlassen worden, nachdem die Beklagten verpflichtet waren EUR 2.791,89, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR 334,75 sowie Zinsen aus EUR 622,42 seit dem 01.02.2017 und aus EUR 2.504,22 seit Rechtshängigkeit an die Kläger zu zahlen. Der Mahnbescheid ist den Beklagten am 07.03.2017 zugestellt worden. Am 10.03.2017 haben die Beklagten Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, worauf hin den Klägern mit Schreiben des Mahngerichtes vom 13.03.2017 eine Nachricht über den Gesamtwiderspruch der Beklagten übersandt worden ist. Die Kläger haben am 30.03.2017 den weiteren Auslagenvorschuss eingezahlt, worauf hin die Klage am 03.04.2017 an das Amtsgericht Bottrop abgegeben worden ist.

Die Kläger haben im Rahmen ihrer Klageschrift vom 10.05.2017 ursprünglich beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger EUR 2.791,89 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von EUR 406,50 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2017 haben die Parteien den Rechtsstreit in Höhe eines Betrages von EUR 570,69 in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger EUR 2.221,20 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von EUR 406,50 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die von den Klägern behaupteten Mängel an der Mietsache sowie die Betonplatte im Gartenbereich seien bereits bei Einzug der Beklagten vorhanden gewesen. Die Wohnung habe lediglich über zwei Schlüssel, einen zur Badezimmertür und einen zur Wohnzimmertür, verfügt. Zudem sei die Küchentür bereits bei Einzug beschädigt und nur notdürftig mit Dezifix überklebt gewesen.

Im Übrigen erklären die Beklagten die Aufrechnung mit dem ihnen zustehenden Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution gegen den Anspruch der Kläger auf Zahlung der restlichen Dezembermiete sowie der weitergehenden Ansprüche der Kläger.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Inhaltes der persönlichen Anhörung der Parteien sowie des Inhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2017 (Bl. 97–105 d.A.).

Nachdem das Gericht die Zeuginnen in der mündlichen Verhandlung zu der Frage vernommen hatte, ob sich bereits bei Einzug der Beklagten eine Betonplatte im Gartenbereich befunden habe, hat es die Zeugen entlassen. Die Kläger haben sodann erklärt, dass es sich bei der von den beklagtenseits benannten Zeugen geschilderten Betonplatte im Gartenbereich um eine andere handele als diejenige, welche die Kläger gemeint hätten. Die Beklagten haben die weitere Behauptung der Kläger bestritten, woraufhin die Kläger Beweis angeboten haben durch erneute Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Die Zeugin war zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr anwesend. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat daraufhin die Verspätung des weiteren Vortrages der Kläger gerügt. Das Gericht hat die Kläger anschließend darauf hingewiesen, dass der weitere Vortrag nach Auffassung des Gerichtes verspätet ist.

Entscheidungsgründe:

Den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe eines Betrages von EUR 570,69 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hatte das Gericht über den noch rechtshängigen Teil der Klageforderung zu entscheiden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Bottrop ist sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bottrop folgt aus §§ 12, 13 ZPO. Die Beklagten haben ihren Wohnsitz in [REDACTED].

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bottrop folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 2 und § 23 Nr. 2 lit. a) GVG.

II.

Die Klage ist indes unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von EUR 2.221,20, insbesondere nicht aus § 535 Abs. 2 BGB, § 538 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB

sowie aus § 535 BGB i.V.m. § 21 Abs. 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages.

1.

Den Klägern stand – nachdem die Beklagten 12 Raten á EUR 51,79 und eine Rate á EUR 11,79 auf die Miete für Dezember 2016, welcher EUR 685,00 betrug, geleistet hatten – zunächst noch ein Anspruch in Höhe von EUR 51,73 gemäß § 535 Abs. 2 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Wegen der Berechnung der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2017 noch offenen Mietforderungen wird auf die nachfolgende Tilgungsübersicht verwiesen:

Monat	Zahlung	Restbetrag
-	-	685,00 €
Dez'16	51,79 €	633,21 €
Jan'17	11,79 €	621,42 €
Feb'17	51,79 €	569,63 €
Mär'17	51,79 €	517,84 €
Apr'17	51,79 €	466,05 €
Mai'17	51,79 €	414,26 €
Jun'17	51,79 €	362,47 €
Jul'17	51,79 €	310,68 €
Aug'17	51,79 €	258,89 €
Sep'17	51,79 €	207,10 €
Okt'17	51,79 €	155,31 €
Nov'17	51,79 €	103,52 €
Dez'17	51,79 €	51,73 €

51,73 €

2.

Den Klägern stand weiterhin ein Anspruch in Höhe von EUR 74,00 aus § 535 BGB i.V.m. § 21 Abs. 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Gemäß § 21 Abs. 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages haben die Beklagten als Mieter die Reparatur von Gegenständen, die ihrem ständigen Zugriff ausgesetzt sind, bis zur Höhe eines Betrages von EUR 75,00 zu tragen. Unter die von dieser Regelung erfassten Gegenstände fallen unter anderem die Bänder und Gurte der Rollläden.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 03.07.2017 vorgetragen, dass die Reparatur der Rollläden durch die Firma [REDACTED], wie sie sich aus der Rechnung vom 02.10.2016 ergibt, die Erneuerung der Gurte einer defekten Rollladenanlage betraf. Dem sind die Beklagten nicht entgegengetreten. Auch das übrige Vorbringen der Beklagten lässt nicht erkennen, dass sie diesen Vortrag der Kläger bestreiten wollten, § 138 Abs. 3 ZPO.

3.

Der Anspruch der Klägern gegen die Beklagten in Höhe von insgesamt EUR 125,73 ist jedoch aufgrund der Aufrechnungserklärung der Beklagten mit dem Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der Mietkaution in Höhe von EUR 754,45 erloschen, § 389 BGB.

Die Beklagten haben bei Einzug eine Mietkaution in Höhe von EUR 920,00 an die Kläger geleistet. Abzüglich des Anspruchs der Kläger auf Nachzahlung von Nebenkosten für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 165,55 stand den Beklagten nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von EUR 754,45 gegen die Kläger als Gesamtschuldner aus der ergänzenden Auslegung der Kautionsabrede in § 31 des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages zu. Im Rahmen des Schriftsatzes vom 02.06.2017 haben die Beklagten gemäß § 388 BGB die Aufrechnung mit dem ihnen zustehenden Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution gegen den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Restmiete sowie gegen die übrigen mit der Klage geltend gemachten Ansprüche erklärt.

4.

Den Kläger steht daneben kein Anspruch auf Zahlung weiterer EUR 2.095,48, insbesondere nicht aus § 538 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB

sowie § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB, gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Gemäß § 538 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB ist der Mieter zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet, wenn er während der Mietzeit seine Pflicht zur Erhaltung der Mietsache in schuldhafter Weise verletzt und dem Vermieter hierdurch ein Schaden entsteht. Auch die Ansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB setzen eine Schädigungshandlung der Beklagten als Anspruchsgegner voraus.

Erforderlich ist nach dem Vorstehenden zunächst die Vornahme einer Verletzungshandlung durch die Beklagten. In Betracht kommt insoweit die von den Klägern aufgestellte Tatsachenbehauptung, die Beklagten hätten die Küchentür beschädigt, die Schlüssel dreier Türen fehlten, ein Doppelserienschalter sei beschädigt, die Duschwanne sei zerkratzt, die Duschwand sei beschädigt und eine Betonplatte sei von den Beklagten in den Gartenbereich eingebracht worden, sodass die Kläger nunmehr für deren Entsorgung aufzukommen hätten.

Das Gericht konnte indes nicht feststellen, dass die Beklagten, wie von den Klägern behauptet, die Mietsache beschädigt haben bzw. eine Betonplatte in den Gartenbereich eingebracht haben, wodurch den Klägern ein Schaden in Form des zur Beseitigung erforderlichen Aufwandes entstanden wäre. Denn das Gericht konnte nicht die nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderliche Überzeugung gewinnen, dass die von den Klägern aufgestellte Tatsachenbehauptung zutreffend ist. Erforderlich wäre hierfür eine persönliche Gewissheit des Gerichts, welche vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie jedoch völlig auszuschließen (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1970, Az. III ZR 139/67; BGH, Urteil vom 14.01.1993, Az. IX ZR 238/91). Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der mündlichen Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist dieser Grad der Gewissheit vorliegend jedoch nicht erreicht.

Die Kläger konnte den ihnen obliegenden Beweis nicht führen, dass die Beklagten tatbestandlich im Sinne der § 538 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB gehandelt hätten. Die Kläger sind für eine Verletzungshandlung der Beklagten als diejenige Partei, die sich insoweit auf einen für sie günstigen Umstand beruft, nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet (J. Lange/Schmidbauer in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 823 BGB Rn. 191). Da die Beklagten behauptet haben, die Mietsache habe sich bereits bei ihrem Einzug in dem von den Klägern nunmehr monierten Zustand befunden bzw. die Betonplatte sei bereits zu diesem Zeitpunkt in den Garten eingebracht gewesen, obliegt es zunächst den Klägern, nachzuweisen, dass sich die Mietsache bei Übergabe an die Beklagten in einem einwandfreien Zustand befand bzw. keine Betonplatte in den Garten eingebracht war. Die Kläger

haben Beweis angeboten für diese Behauptung durch Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. Die Beklagten haben ihrerseits gegenbeweislich Beweis angeboten durch Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED].

Nach Einvernahme der beiden klägerseits benannten Zeugen ist der von den Klägern zu führende Beweis zur Überzeugung des Gerichts bereits nicht erbracht, soweit es die Unversehrtheit der Mietwohnung bei Übergabe an die Beklagten anbelangt. Darüber hinaus ist zwar die Beweisbehauptung, bei Übergabe der Mietsache an die Beklagten habe sich noch keine Betonplatte im Gartenbereich des Wohnhauses befunden, durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED] bestätigt worden. Indes haben die beklagtenseits benannten Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] die Behauptung der Beklagten bestätigt, bereits bei Einzug der Beklagten habe sich eine Betonplatte im Gartenbereich befunden. Das Gericht konnte – nach Einvernahme der Zeuginnen, deren Aussagen sich diametral gegenüberstehen – keine der beiden Zeugenaussagen als überzeugungskräftiger als die jeweils andere Zeugenaussage bewerten.

a)

Kommt es bei der Überzeugungsbildung auf die Aussage eines Zeugen an, so ist es erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98; vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003, Az. 2 BvR 2045/02), in erster Linie Anhaltspunkte dafür zu finden, dass die Auskunftsperson die Wahrheit sagt (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2003, Az. 1 StR 88/03). Dabei wird zunächst angenommen, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese; vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2003, Az. 1 StR 88/03). Diese Annahme wird anhand verschiedener Hypothesen überprüft. Ergibt sich, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt. Dies bedeutet, dass jede Zeugenaussage solange als unzuverlässig gilt, als die Nullhypothese nicht eindeutig widerlegt ist (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 09.10.2012, Az. 22 U 109/11). Erforderlich ist das Vorliegen eines Bündels hochwertiger, sogenannter Realkennzeichen, aufgrund derer das Gericht die Unwahrhypothese widerlegen kann.

b)

Im Falle der Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] fehlt es indes an den – für einen Wechsel in der Bewertung der Zeugenaussagen erforderlichen – Realkennzeichen, soweit es die Unversehrtheit der Mietsache bei Übergabe derselben an die Beklagten anbelangt.

Zwar waren sich beide Zeuginnen relativ sicher, was die Bestätigung der Beweisbehauptung der Kläger, die bei Rückgabe der Wohnung monierten Beschädigungen hätten bei Übergabe derselben an die Beklagten noch nicht vorgelegen, anbelangt. Allerdings kann das Gericht dennoch nicht ausschließen, dass die Zeuginnen einem Irrtum unterliegen. Hierfür liegt eine Vielzahl gewichtiger Anhaltspunkte vor, die das Gericht nicht auszuräumen vermochte. Diese Nichtausschließbarkeit eines Irrtums führt dazu, dass das Urteil des Gerichts nicht auf die Aussage der Zeuginnen gestützt werden konnte.

Die Aussage beider Zeuginnen ist zum einen von Detailarmut geprägt. Beide Zeuginnen haben sich in der Schilderung des Geschehens auf das Kerngeschehen beschränkt, ohne dabei auf Details oder das das eigentliche Kerngeschehen begleitende Randgeschehen einzugehen. Beiden Zeuginnen war es nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, wann sie die Mietsache zuletzt vor Übergabe an die Beklagten in Augenschein genommen hatten. Insbesondere die Zeugen [REDACTED] vermochte weder Auskunft darüber zu erteilen, wann sie die Wohnung zuletzt in Augenschein genommen hatte, noch darüber, wieviel Zeit zwischen ihrer letzten Inaugenscheinnahme der Mietsache und der Übergabe derselben an die Beklagten vergangen war. Vor diesem Hintergrund verbot sich jede weitere Befragung der Zeugen [REDACTED].

Auch bei der Zeugin [REDACTED] kann – soweit es den Zustand der Mietwohnung bei Übergabe an die Beklagten anbelangt – nicht ausgeschlossen werden, dass von einer Erinnerungsverfälschung auszugehen ist. Eine Verfälschung der Erinnerung wäre im Hinblick darauf, dass die Übergabe der Mietsache an die Beklagten zum Zeitpunkt der Aussage der Zeugin mehr als neun Jahre zurücklag, nicht verwunderlich. Je länger ein Ereignis zurückliegt, desto weniger kann ein Zeuge davon im Nachhinein noch wissen, weil neue Wahrnehmungen die gespeicherten ergänzen, verändern oder verdrängen (Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Auflage, Rn. 122). Die Verblässungstendenz des Gedächtnisses fällt entsprechend stärker aus, wenn der ursprüngliche Sachverhalt schon nicht vollständig wahrgenommen worden ist. Die Verfälschung der Erinnerung wird zudem im vorliegenden Fall dadurch begünstigt, dass die Zeugin als Nahbereichsperson der Kläger, welche die Eltern der Zeugin sind, im Vorfeld ihrer Zeugenaussage erfahrungsgemäß mehrfach über die Sache gesprochen hat. Die Zeugin hat zudem, nach eigenem Bekunden, eine aktive Rolle in der Dokumentation der den Beklagten vorgeworfenen Beschädigungen gespielt, da sie selbst die im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Akte gereichten Lichtbilder gefertigt hat. Es kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der hierzu erfolgten Gespräche mit den Klägern bereits zeitnah eine Veränderung des Erinnerungsbildes durch Anreicherung mit suggerierten Inhalten erfolgt ist.

Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Angaben der Zeugin über den angeblichen Zustand der Wohnung bei Übergabe an die Beklagten nicht auf einer Erinnerung des tatsächlich Wahrgenommenen, sondern auf einer suggerierten bzw. verfälschten Erinnerung der Zeugin beruhen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil zum Zeitpunkt der letzten Inaugenscheinnahme der Wohnung vor Übergabe derselben an die Beklagten für die Zeugin [REDACTED] keine Veranlassung bestand, besonderes Augenmerk auf deren Zustand zu legen. Es gilt zudem zu beachten, dass die heute 23 Jahre alte Zeugin zum Zeitpunkt ihrer letzten Inaugenscheinnahme der Wohnung erst 15 Jahre alt war. Das Gericht hat erhebliche Zweifel, dass die seinerzeit jugendliche Zeugin um die Bedeutung des nunmehr in Rede stehenden Zustandes der Wohnung vor Übergabe an die Beklagten wusste und entsprechend sorgfältig, wie von ihr im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2017 bekundet, die Wohnung in Augenschein genommen hat. Insbesondere die Behauptung der Zeugin, sie habe im Jahr 2009 den Zustand der Lichtschalter, die Anzahl der Schlüssel in den Zimmertüren, den Zustand der Küchentür sowie den Zustand der Duschwanne und der Duschwand genauestens inspiziert, sind aus Sicht des Gerichts nicht überzeugend.

Zudem hatte das Gericht im Zuge seiner Bewertung der Zeugenaussagen zu beachten, dass die Zeugin als Nahbereichsperson der Kläger einer gewissen Tendenz unterliegt, sich unbewusst in Richtung der Aussage der ihr nahestehenden Partei beeinflussen zu lassen. Insofern hat die Zeugin nicht nur eine gewisse situative Nähe zu dem Klägern erlebt, sondern als Familienangehörige in gewisser Weise auch mit der ihnen jeweils nahestehenden Partei mitgelitten, wie die Aussage der Zeugin über die zwischen den Parteien bei Rückgabe der Wohnung stattgefundenen Auseinandersetzung zur Überzeugung des Gerichtes unterstreicht. Dieses Mitleiden begünstigt unbewusste Erinnerungsverfälschungen in Richtung einer Partei. Es kommt nicht selten zu einer Verfälschung des Wahrgenommenen aufgrund einer sogenannten Gruppenübereinstimmung, bzw. Gruppenkonformität. Dabei kann es gerade in kleinen Zufallsgruppen, wie dies hier der Fall ist, zu einem ausgeprägten Mitläufereffekt kommen (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rn. 109 ff.).

Dass die Zeugin [REDACTED] sich im Zuge ihrer Aussagen – wenn auch nicht Wort für Wort – vermeintlich sicher war, dass sich der Vorfall, wie von ihr geschildert, zugetragen habe, spricht indes nicht für die Qualität der Erinnerung der Zeugin. Es kommt nicht selten vor, dass – trotz abnehmenden Umfangs und abnehmender Zuverlässigkeit des Erinnerungten – die subjektive Gewissheit der Auskunftsperson steigt. Dies hängt mit der erhöhten Chance zusammen, dass länger zurückliegende Vorfälle öfter aus der Erinnerung wieder hervorgeholt werden sind, weil sich die Auskunftsperson mit den Vorgängen wiederholt beschäftigt hat. Solche Wiederbeschäftigung mit früheren Erinnerungen verfestigt aber nicht nur die Gedächtnismuster, es verfälscht und erweitert sie auch (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rn. 132). Gerade bei den Zeugin

■■■■■ ist aufgrund ihrer Eigenschaft als unmittelbarer Familienangehöriger davon auszugehen, dass sich die Zeugen zusammen mit den Klägern besonders häufig über den Zustand der Wohnung bei Übergabe derselben an die Beklagten unterhalten und somit mit diesem beschäftigt hat.

c)

Diese Beurteilung der Aussage der Zeugin ■■■■■ ist jedoch insoweit einzuschränken als die Zeugen bekundet hat, bei Übergabe der Wohnung an die Beklagten habe sich im Garten des Wohnhauses noch keine Betonplatte befunden. Nach Auffassung des Gerichts ist der Umstand, ob sich eine Betonplatte mit den Maßen 2,5m x 3,5m in dem Garten eines Wohnhauses befindet, anders als die von den Klägern im Übrigen behaupteten, eher marginalen Beschädigungen der Mietwohnung, derart gewichtig, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, die Zeugin unterliege insoweit einer Erinnerungsverfälschung. Das Gericht geht hierbei davon aus, dass in der Regel auffällt, ob sich eine Betonplatte der vorstehend genannten Ausmaße in einem Gartenbereich befindet oder nicht.

Insoweit konnte das Gericht jedoch trotz der die klägerseits aufgestellte Behauptung bestätigenden Aussage der Zeugin ■■■■■ die Behauptung der Kläger, bei Übergabe der Mietsache an die Beklagten habe sich keine Betonplatte in dem Gartenbereich des Wohnhauses befunden, nicht seinem Urteil zugrunde legen. Denn insoweit stehen der die klägerseitige Behauptung bestätigenden Aussage der Zeugin ■■■■■ die Aussagen der Zeuginnen ■■■■■ und ■■■■■ entgegen. Diese haben ihrerseits die Behauptung der Beklagten bestätigt, bereits bei Übergabe der Mietsache habe sich eine Betonplatte in dem Gartenbereich befunden. Insbesondere die Zeugin ■■■■■ hat dabei aus Sicht des Gerichts in überzeugender und detailreicher Weise den Zustand des Gartens bei Übergabe desselben an die Beklagten geschildert. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die Zeugin nicht nur das Kerngeschehen, sondern auch Randdetails sowie die Umstände, welche dazu geführt haben, dass die Zeugin die hier in Rede stehenden Tatsachen überhaupt wahrnehmen konnte, geschildert hat. Zudem war die Zeugin nicht als Nahbereichsperson der Beklagten einzuordnen, da sie lediglich als sozialpädagogische Familienhilfe mit den Beklagten, das heißt aus beruflichen Gründen, in Kontakt gekommen war. Eine wiederholte Beschäftigung mit dem hier in Rede stehenden Vorgang und damit eine hierdurch bedingte Begünstigung einer Erinnerungsverfälschung waren daher auszuschließen.

Nach Vernehmung der Zeuginnen ■■■■■ sowie ■■■■■ und ■■■■■ konnte das Gericht keine der sich insoweit gegenüberstehenden Zeugenaussagen als überzeugender bewerten, sodass die Aussage der Zeugin ■■■■■ nicht der Entscheidung durch das Gericht zugrunde zu legen war.

d)

Soweit die Kläger behauptet haben, bei der von den Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] geschilderten Betonplatte im Garten des Wohnhauses bei Übergabe der Mietsache an die Beklagten habe es sich um eine andere Betonplatte als diejenige gehandelt, deren Beseitigungskosten die Kläger nunmehr von den Beklagten erstattet verlangen, war das Beweisangebot der Kläger durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] gemäß § 296 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 282 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen.

Gemäß § 282 Abs. 1 ZPO hat jede Partei in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Gemäß § 296 Abs. 2 ZPO können Angriffs und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 ZPO nicht rechtzeitig vorgebracht wurden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Durch die (erneute) Vernehmung der Zeugin [REDACTED] zu der neuerlichen Beweisbehauptung der Kläger würde eine Verzögerung des Rechtsstreites eintreten. Denn die Zeugin war zum Zeitpunkt der Aufstellung der weiteren Tatsachenbehauptung durch die Kläger bereits nicht mehr anwesend. Es hätte somit der Anberaumung eines weiteren Beweistermins bedurft, um die Zeugin zu der Tatsachenbehauptung der Kläger zu vernehmen.

Die hierdurch eingetretene Verzögerung des Verfahrens beruht auch auf der groben Nachlässigkeit der Kläger. Denn die Kläger hätten im Rahmen der Befragung der Zeugin Güner, die ihrerseits bestätigt hat, dass sich bei Einzug der Beklagten keine Betonplatte im Gartenbereich des Wohnhauses befunden habe, bereits auf den nunmehr unter Beweis gestellten Umstand hinwirken können, indem sie nachgefragt hätten, ob nicht durch die Beklagten eine weitere Betonplatte in den Gartenbereich eingebracht worden sei. Während der Aussage der Zeugin [REDACTED] während derer die Kläger anwesend waren, haben diese zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben, dass die Bekundung der Zeugin, es habe sich bei Einzug der Beklagten überhaupt keine Betonplatte im Gartenbereich des Wohnhauses befunden, so nicht zutreffend ist. Auch während der Vernehmung der gegenbeweislich benannten Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] haben die Kläger nicht zu erkennen gegeben, dass diese nach Auffassung der Kläger von einer anderen Betonplatte redeten als die Kläger. Die

Kläger haben vielmehr erst nach Entlassung der Zeuginnen sowie nachdem diese den Sitzungssaal verlassen hatten erklärt, dass seitens der beklagtenseits benannten Zeuginnen von einer anderen Betonplatte die Rede gewesen sei als von den Klägern. Es wäre indes auch den Klägern im Rahmen der Befragung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] möglich gewesen, hier auf eine Klärung hinzuwirken.

Das Gericht hat die Kläger nach der Rüge der Verspätung durch den Beklagtenvertreter darauf hingewiesen, dass der neuerliche Vortrag auch nach Auffassung des Gerichts verspätet sei, und den Klägern hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Kläger haben indes keine Tatsachen vorgetragen, aufgrund derer die Annahme des Gerichts, die Kläger hätten ihre prozessuale Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen, was jedem, der einen Prozess führt, hätte einleuchten müssen, zu widerlegen geeignet gewesen wäre.

Im Rahmen des dem Gericht durch die Vorschrift des § 296 Abs. 2 ZPO eröffneten Ermessens hat das Gericht die Zurückweisung des weiteren Beweisantrittes als verspätet für angemessen erachtet. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass es den Klägern aufgrund ihrer persönlichen Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung – wie schon im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung zum Zwecke der hinreichenden Substantiierung der behaupteten Schäden an der Mietwohnung – möglich gewesen wäre, auf eine Klärung des von ihnen behaupteten Missverständnisses frühzeitig, insbesondere schon im Rahmen der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] hinzuwirken. Die Kläger haben indes erst als die gegenbeweislich benannten Zeuginnen die Beweisbehauptung der Beklagten bestätigten, ihren Sachvortrag angepasst und vorgetragen, dass es bereits bei Einzug der Beklagten eine Betonplatte im Garten gegeben habe, die Beklagten jedoch eine weitere Betonplatte in den Garten eingebracht hätten. Unter Berücksichtigung des Interesses der Beklagten an einem zügigen Fortgang des Rechtsstreites überwog aus Sicht des Gerichts das Interesse der Beklagten gegenüber dem Interesse der Kläger. Dabei war aus Sicht des Gerichts ausschließen, dass es durch die Zurückweisung des von den Klägern nunmehr angebotenen Beweismittels zu einer übermäßigen Beschleunigung des Verfahrens käme. Denn durch die persönliche Anwesenheit der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung, die durch ihr Auftreten zudem erkennen ließen, auf denselben bestens vorbereitet zu sein, bestand für die Kläger zu jedem Zeitpunkt der Zeugenvernehmung die Möglichkeit, auf dieselbe einzuwirken.

III.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Den Klägern stand ursprünglich ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 147,56 gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu. Zum Zeitpunkt der Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Kläger mit der vorgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche, wie sich in dem vorgerichtlichen Schreiben vom 17.01.2017 niedergeschlagen hat, standen den Klägern begründete Ansprüche in Höhe von EUR 621,42 aus der rückständigen Dezembermiete sowie in Höhe von EUR 74,00 für die Reparatur der Rollläden, insgesamt EUR 695,42, zu. Dass den Klägern auch ein Anspruch auf Beseitigung einer von den Beklagten angeblich in den Gartenbereich eingebrachten Betonplatte zustand, konnte das Gericht, wie vorstehend ausgeführt, nicht feststellen. Weitere Ansprüche sind mit dem anwaltlichen Schreiben vom 17.01.2017 nicht geltend gemacht worden. Auf Grundlage des Streitwertwertes der begründeten Forderung – die erst nachträglich geleisteten Ratenzahlungen sowie die Aufrechnungserklärung der Klägern haben insoweit außer Betracht zu bleiben – in Höhe von Euro 695,42 errechnet sich eine anwaltliche Gebührenforderung für die vorgerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Beklagten in Höhe von EUR 147,56.

Die Forderung der Kläger ist indes aufgrund der Aufrechnungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 02.06.2017 erloschen, § 389 BGB.

IV.

Die Kläger haben ferner keinen Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen gegen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Den Klägern stand aus der Verzinsung der Hauptforderung ursprünglich ein Anspruch auf die Zahlung von Zinsen in Höhe von EUR 11,81 seit Rechtshängigkeit, die vorliegend durch Zustellung des Mahnbescheides begründet wurde – gemäß §§ 291 S. 1, 2 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

1.

Vorliegend ist für die Frage nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheides an die Beklagten abzustellen. Denn

die Abgabe an das Streitgericht erfolgte „alsbald“ nach Bekanntgabe des Widerspruchs an die Bklagten.

Wird die Sache „alsbald“ nach Eingang des Widerspruchs an das Streitgericht abgegeben, so bewirkt dies die Rückbeziehung der Rechtshängigkeit (Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2017, § 696 ZPO, Rn. 7). Hierbei ist „alsbald“ wie der Begriff „demnächst“ in § 167 ZPO zu definieren (vgl. BGH, Beschluss vom 28.02.2008, Az. III ZB 76/07; vgl. BGH, Urteil vom 16.12.1987, Az. VIII ZR 4/87). Ob eine Zustellung „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO erfolgt ist, beurteilt sich nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Danach soll die Partei bei der Zustellung von Amts wegen vor Nachteilen durch Zustellungsverzögerungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebs bewahrt werden. Dagegen sind der Partei die Verzögerungen zuzurechnen, die sie oder ihr Prozessbevollmächtigter bei gewissenhafter Prozessführung hätten vermeiden können. Eine Zustellung „demnächst“ nach Eingang des Antrags oder der Erklärung bedeutet daher eine Zustellung innerhalb einer nach den Umständen angemessenen, selbst längeren Frist, wenn die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan haben. Die Zustellung ist dagegen nicht mehr „demnächst“ erfolgt, wenn die Partei, der die Fristwahrung obliegt, oder ihr Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges – auch leicht fahrlässiges – Verhalten zu einer nicht bloß geringfügigen Zustellungsverzögerung beigetragen haben (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. bzw. 28.02.2008, Az. III ZB 76/07; BGH, Beschluss vom 30.11.2006, Az. III ZB 22/06; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2006, Az. I-4 U 225/05). Hat der Veranlasser die Zustellung nicht vorwerfbar verzögert oder fällt ihm nur eine geringfügige Verzögerung zur Last, überwiegen regelmäßig seine Interessen gegenüber den Belangen des Zustellungsadressaten (Häublein in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, § 167 ZPO Rn. 9). Dem Zustellungsveranlasser zuzurechnende Verzögerungen von bis zu 14 Tagen sind regelmäßig „geringfügig“ und deshalb hinzunehmen. Das Merkmal „demnächst“ bzw. „alsbald“ wird dadurch nicht in Frage gestellt (vgl. BGH, Urteil vom 03.09.2015, Az. III ZR 66/14; BGH, Urteil vom 10.02.2011, Az. VII ZR 185/07; BGH, Beschluss vom 28.02.2008, Az. III ZB 76/07).

Vorliegend wurde die Sache „alsbald“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen an das Streitgericht abgegeben. Die den Klägern zuzurechnende Verzögerung beträgt nicht mehr als 14 Tage. Zwar liegt zwischen der Nachricht über den Widerspruch am 13.03.2017, die zudem die Anforderung eines weiteren Gerichtskostenvorschusses enthielt, und der Abgabe an das Streitgericht am 03.04.2017 ein Zeitraum von drei Wochen. Den Klägern ist indes nicht anzulasten, dass die in ihrer Sphäre begründete Verzögerung der Abgabe an das Streitgericht mehr als 14 Tage beträgt.

Die Kläger tragen zu dem Zeitpunkt des Zugangs der Gerichtskostenrechnung bei ihr bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten nicht vor. Daher ist unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeit zu unterstellen, dass die Gerichtskostenrechnung den Klägern spätestens unter dem 16.03.2017, d.h. drei Tage nach der Aufgabe zur Post, zugegangen ist. Die weiteren, von den Klägern einzuzahlenden Gerichtskosten betragen EUR 270,00. Die geringe Höhe des weiteren Gerichtskostenvorschusses lässt einen Zeitraum von einer Woche zur Einzahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses als angemessen erscheinen. Die Zubilligung eines Zeitraums von höchstens einer Woche erscheint deshalb angemessen, da ein längerer Zeitraum zur Folge hat, dass die Beklagten für jeden Tag der Rückbeziehung der Rechtshängigkeit weitere Prozesszinsen zahlen müssen. Die Interessen der Beklagten sind jedoch bei der Bemessung der den Klägern zuzubilligenden, angemessenen Frist zur Einzahlung der weiteren Gerichtskosten ebenfalls berücksichtigen.

Die Kläger haben die Zahlung der weiteren Gerichtskosten am 30.03.2017 an die Zahlstelle bewirkt. Die von den Klägern somit verursachte Verzögerung überschreitet daher nicht den Zeitraum von 14 Tagen. Der Klägerin blieb vielmehr noch bis zum 09.04.2017 Zeit, um die weiteren Gerichtskosten einzuzahlen.

2.

Wegen der Berechnung des Zinsanspruchs wird auf die nachfolgend dargestellte Tabelle verwiesen:

Monat	Zahlung	Restbetrag	Zinszeitraum	Zinsen
-	-	759,00 €	-	-
Dez'16	51,79 €	707,21 €	-	-
Jan'17	11,79 €	695,42 €	-	-
Feb'17	51,79 €	643,63 €	-	-
Mär'17	51,79 €	591,84 €	08.03.2017 - 03.04.2017	1,80 €
Apr'17	51,79 €	540,05 €	04.04.2017 - 02.05.2017	1,77 €
Mai'17	51,79 €	488,26 €	03.05.2017 - 01.06.2017	1,65 €
Jun'17	51,79 €	436,47 €	02.06.2017 - 01.07.2017	1,47 €
Jul'17	51,79 €	384,68 €	02.07.2017 - 01.08.2017	1,35 €
Aug'17	51,79 €	332,89 €	02.08.2017 - 01.09.2017	1,16 €

Sep'17	51,79 €	281,10 €	02.09.2017 - 01.10.2017	0,95 €
Okt'17	51,79 €	229,31 €	02.10.2017 - 01.11.2017	0,80 €
Nov'17	51,79 €	177,52 €	02.11.2017 - 01.12.2017	0,60 €
Dez'17	51,79 €	125,73 €	02.12.2017 - 19.12.2017	0,26 €
				11,81 €

Daneben stand den Klägern ursprünglich ein Anspruch aus der Verzinsung der Nebenforderung (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) auf die Zahlung von Zinsen in Höhe von EUR 4,78 seit Rechtshängigkeit gemäß §§ 291 S. 1, 2 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Der Anspruch der Kläger auf Zahlung von Verzugszinsen ist indes aufgrund der Aufrechnungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 02.06.2017 ebenfalls erloschen, § 389 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Soweit die Klage abgewiesen wurde, waren die Kosten des Rechtsstreits den Klägern gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO aufzuerlegen.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe eines Betrages von EUR 570,69 übereinstimmend für teilweise erledigt erklärt haben, beruht die Kostenentscheidung auf § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO. Demnach waren den Beklagten, die nach Rechtshängigkeit der Klage, welche mit Zustellung des Mahnbescheides an die Beklagten am 07.03.2017 eingetreten ist, einen Betrag in Höhe von EUR 466,11 (9 Raten á EUR 51,79) geleistet haben, die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Denn die Klage war insoweit anfänglich begründet und wurde erst durch die ratenweise Erfüllung der Forderung durch die Beklagten während des Rechtsstreites unbegründet, § 362 Abs. 1 BGB. Den Klägern waren dagegen die Kosten des Rechtsstreits insoweit aufzuerlegen, als die Parteien die Klage im Übrigen – in Höhe weiterer EUR 103,58 – für erledigt erklärt haben. Denn die Klage war insoweit bereits anfänglich unbegründet. Die Ratenzahlungen der Beklagten am 01.02.2017 und 01.03.2017 in Höhe von jeweils EUR 51,79 sind vor Rechtshängigkeit der Klage am 07.03.2017 geleistet worden. Im Übrigen haben die Beklagten am 02.01.2017 EUR 11,79 und nicht wie von den Klägern berücksichtigt EUR 10,79 an die Kläger geleistet.

VI.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteiles beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2 i.V.m. § 709 S. 2 ZPO.

VII.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu EUR 3.000,00. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Menze

Beglaubigt

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

